



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Havanna

www.havanna.diplo.de

Stand: März 2016

Merkblatt:
Remonstrationsverfahren
(Widerspruchsmöglichkeit gegen
Ablehnung eines Visumantrages)

Ihr Visumsantrag wurde abgelehnt. Wenn Sie nicht mit der Entscheidung der Botschaft einverstanden sind, haben Sie oder ein von Ihnen **Bevollmächtigter** das Recht, gegen die Ablehnung zu **remonstrieren** und um **erneute Prüfung Ihres Antrages** zu bitten.

Die **Remonstrationsfrist** für Schengenvisa (maximale Reisedauer 90 Tage) beträgt **1 Monat** ab Erhalt des Ablehnungsbescheides. Geht die Remonstrationsfrist nicht innerhalb eines Monats bei der Botschaft ein, ist diese verfristet und nicht mehr zulässig.

Ihre Remonstrationschrift (**schriftlich in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung**) so wie im Rahmen der Remonstrationsverfahren nachgereichte Unterlagen reichen Sie bitte im Konsulat ein oder werfen Sie sie unmittelbar in den Hausbriefkasten der Botschaft. Auch eine Remonstrationsübersendung per E-Mail (**unterschiedenes Dokument** als gescannte E-Mail-Anlage) ist möglich: info@havanna.diplo.de

Sobald Ihre Remonstrationschrift frist- und formgerecht in der Botschaft eingegangen ist, wird Ihr Visumantrag erneut umfassend überprüft. Im Remonstrationsverfahren nachgereichte Unterlagen und die in Ihrem Remonstrations schreiben enthaltenen Ausführungen werden hierbei berücksichtigt.

Sollte die Erteilung des begehrten Visums nach Abschluss des Remonstrationsverfahrens möglich sein, werden Sie zu einer erneuten Vorsprache zwecks Visumerteilung in die Botschaft eingeladen. Andernfalls erhalten Sie ein Schreiben – einen sog. **Remonstrationsbescheid**. Gegen einen Remonstrationsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht in Berlin erhoben werden.

Remonstrationsverfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Wir bemühen uns, die Remonstrationsverfahren möglichst zeitnah zu bescheiden. Bei hohem Arbeitsaufkommen kann es dabei jedoch zu Wartezeiten von mehreren Wochen kommen. **Ein fester Termin der Bearbeitung kann leider generell nicht zugesichert werden.**

Die Remonstration sollte folgende Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin enthalten:

- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Passnummer.
- Anschrift (Straße, Haus, Wohnung, Stadt/Dorf/Siedlung, Kreis, Region, PLZ) und Telefonnummer.
- Eigenhändige Unterschrift und, sofern er nicht selbst remonstriert, eine vom Antragsteller eigenhändig unterschriebene Vollmacht.
- Begründung, warum die Ablehnung nicht gerechtfertigt ist.
- Darlegung zum Zweck der geplanten Reise.
- Unterlagen, welche die Argumentation stützen und bei Antragstellung noch nicht vorgelegen haben.

Bitte beachten Sie:

- Remonstrationsschreiben, die nicht eigenhändig unterschrieben sind bzw. ohne Vollmacht des Antragstellers eingehen, können nicht bearbeitet werden. Eine Remonstration durch formlose E-Mail (ohne Unterschrift) ist deshalb ebenfalls nicht möglich.
- Remonstrationsschreiben und weitere eingereichte Dokumente und Unterlagen können nur bearbeitet werden, wenn diese in deutscher Sprache (bzw. mit deutscher Übersetzung) eingereicht werden.
- Der Antragsteller sollte sich telefonisch oder per Mail mit der Botschaft in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob ein Ergebnis auf seine Remonstration vorliegt. **Die Botschaft kann keine Benachrichtigungen übernehmen.**

Genereller Hinweis zu dem Prüfverfahren und zu den häufigsten Ablehnungsgründen:

Die Botschaft muss bei jedem Antrag auf ein Besuchvisum unter anderem prüfen, ob der Antragsteller bereit sein wird, fristgemäß in sein Heimatland zurückzukehren („**Rückkehrbereitschaft**“, **Nr.9 des Ablehnungsbescheides**).

Bei der Prüfung der Rückkehrbereitschaft muss die Botschaft eine Prognoseentscheidung treffen und ist dabei auf Indizien angewiesen. Dazu gehören Angaben und Nachweise zu den familiären, wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen an das Heimatland. Diese Nachweise können z.B. in Form von Personenstandsurkunden, Verdienstbescheinigungen, Konto- oder Grundbuchauszügen erbracht werden. Ein Visum darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegen kann, dass seine Lebensumstände genügend Anreize für eine Rückkehr bieten.

Auf etwaige Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen oder die finanziellen Verhältnisse der einladenden Person in Deutschland kommt es **-nicht-** an. Sie können zwar dazu dienen, die Finanzierung des Aufenthalts nachzuweisen. Für die Bewertung der Rückkehrbereitschaft sind allerdings nur die persönlichen Lebensumstände des Antragstellers maßgeblich.

Außerdem müssen die Angaben zum **Reisezweck (Nr.8 des Ablehnungsbescheides)** nachvollziehbar sein. Bei der Beantragung eines Besuchvisums sollten deshalb vor allem der Grund für die Einladung und die Beziehung zwischen Einlader und eingeladenen Person näher beschrieben werden. Besteht zum Beispiel ein familiäres Verhältnis zwischen Einlader und eingeladenen Person, so sollte dies durch Nachweise (z.B. Personenstandsurkunden) belegt werden. Unklare oder widersprüchliche Angaben im Visumverfahren können zu einer Ablehnung des Visumantrags führen.

Auskünfte unter Tel.: (+53-7) 833 31 88

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

E-Mail: info@havanna.diplo.de